

Herrn Christian Dirschauer, MdL
Vorsitzender des Finanzausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Adresse
Zum Posthorn 3
24119 Kronshagen

Telefon 0431 601076 - 30
Telefax 0431 601076 - 59
E-Mail info@pvr-ev.de

Vorsitzender des Vorstandes
Bent Nicolaisen

Geschäftsführer
Ulf Paetau

Sitz in Hamburg
Vereinsregister Hamburg
Nr. 69 VR 7447
Steuer-Nr. 20 295 60194

Datum:
28. März 2025

Seite 1/4

Stellungnahme der Volksbanken Raiffeisenbanken in Schleswig-Holstein zum Antrag „Private Altersvorsorge stärken!“ der Fraktion der FDP (Drucksache 20/2859) sowie zum Alternativantrag „Sichere und stabile Renten“ der Fraktionen von SPD und SSW (Drucksache 20/2899 (neu))

Sehr geehrter Herr Dirschauer, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zu den oben genannten Anträgen, die wir, der Presse- und Informationsdienst der Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (PVR), für die Volksbanken Raiffeisenbanken in Schleswig-Holstein in Abstimmung mit dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) abgeben.

Antrag „Private Altersvorsorge stärken!“ der Fraktion der FDP (Drucksache 20/2859)

Der Antrag „Private Altersvorsorge stärken!“ der Fraktion der FDP lautet darauf, dass der Landtag die Landesregierung dazu auffordern möge, sich auf Bundesebene für verschiedene Punkte einzusetzen, zu denen wir im Folgenden gesondert Stellung nehmen.

1. „Die Abgaben auf Kapitalerträge werden nicht erhöht. Erträge werden nicht in die Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.“

Stellungnahme:

Aktienanleger sollen nach einem Vorstoß der Partei DIE GRÜNEN für die Sozialversicherung in Deutschland herangezogen werden. Ihre Einkünfte aus Kapitalerträgen sollen somit künftig auch zur Finanzierung beispielsweise der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) dienen. Offensichtlich sollen insbesondere Kapitalerträge aus Aktien erfasst werden. Das aktuelle Recht kennt jedoch keine Unterscheidung zwischen Zinsen, Aktiendividenden und Veräußerungsgewinnen.

Zinsen unterliegen schon heute regelmäßig einer Substanzbesteuerung. Die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag führt bereits heute zusammen mit der Inflation zu einem Kapitalverzehr und damit zu einer Substanzbesteuerung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Deutsche Bundesbank für die vergangenen Jahrzehnte regelmäßig eine die Verzinsung der festverzinslichen Anlagen übersteigende Inflationsrate ermittelt hat. Auch Aktienanlagen werden wegen der steuerlichen Vorbelastung auf Unternehmensebene, die mindestens 30 Prozent beträgt, durch die noch hinzukommende Abgeltungsteuer nach wie vor hoch besteuert. Zusammengerechnet ergibt die Belastung

auf der Unternehmensebene und der Anlegerebene mindestens 47,5 Prozent Einkommensteuer. Hinzu kommt noch der Solidaritätszuschlag.

Der Vorstoß der Partei DIE GRÜNEN ist aus unserer Sicht abzulehnen. Kapitalerträge werden bereits heute hoch mit Abgaben belastet. Eine zusätzliche Erhebung von Sozialabgaben würde den dringend erforderlichen Anreiz zur privaten Vermögensvorsorge für das Alter konterkarieren. Die geplante Maßnahme widerspricht auch den Bemühungen, gerade die mittleren Einkommen zu entlasten, damit sich (Mehr-)Arbeit wieder lohnt.

Mit den im Antrag „Private Altersvorsorge stärken!“ der Fraktion der FDP enthaltenen Forderungen, die Abgaben auf Kapitalerträge nicht zu erhöhen und Erträge nicht in die Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge einzubeziehen, stimmen wir demnach überein.

2. „Die Spekulationsfrist für private Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren wird wiedereingeführt.“

Stellungnahme:

Die Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren werden heute unabhängig von einer Haltefrist in die Besteuerung mit der Abgeltungsteuer einbezogen. Diese Lösung erscheint sachgerecht, um die Besteuerung der verschiedenen Ertragsarten aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) gleichmäßig als Besteuerungsgrundlagen heranzuziehen.

Bei der Altersvorsorge spielt demgegenüber die Haltedauer einer Anlageform im Einzelfall noch eine Rolle. So bleibt bei Lebensversicherungen der Ertrag zur Hälfte steuerfrei, wenn der Versicherungssparer den Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen hat und das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt wird. Für ab 2012 abgeschlossene Verträge ist die Vollendung des 62. Lebensjahres maßgeblich. Der hierdurch ausgelöste Anreiz für das Altersvorsorgesparen würde z. B. auf Aktienanlagen übertragen einen zusätzlichen Anreiz für eine langfristige Anlage in Aktien bieten.

3. „Die Verlustverrechnungsbeschränkung innerhalb der Abgeltungsteuer wird abgeschafft.“

Stellungnahme:

Die Verlustverrechnungsbeschränkungen für Verluste aus Termingeschäften und aus dem Ausfall/Verfall von Wertpapieren wurden bereits durch das Jahressteuergesetz 2024 aufgehoben. Nach § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG können aber weiterhin Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden. Diese Einschränkung bei der Verlustverrechnung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Sie lässt die Leistungsfähigkeit des Anlegers außer Betracht, führt zu in sich widersprüchlichen Ergebnissen bei der Besteuerung, konterkariert den Vereinfachungseffekt einer abgeltenden Besteuerung, wirkt investitionshemmend und verhindert dadurch die Bereitstellung von Risikokapital für Neuinvestitionen in Innovationen. Deshalb muss auch diese Beschränkung bei der Verlustverrechnung für Verluste aus Aktienveräußerungen aufgehoben werden. Da alle Gewinne und Einnahmen aus Kapitalvermögen uneingeschränkt der Abgeltungsteuer unterliegen, müssen im Gegenzug auch alle Verluste uneingeschränkt Berücksichtigung finden. Dadurch wird eine dem Gebot der Leistungsfähigkeit folgende Besteuerung auch für den Bereich der Kapitaleinkünfte sichergestellt.

4. „Die Steuerfreibeträge für Kapitalerträge sollen signifikant erhöht und in Folgejahren mindestens inflationsbereinigt angepasst werden.“

Stellungnahme:

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer wurde der Sparer-Freibetrag in einen Werbungskosten-Pauschbetrag umgestaltet. Das lässt sich allein mit der Vereinfachung der Steuererhebung und nicht mit dem Steuersatz der Abgeltungsteuer begründen. Der Steuersatz der Abgeltungsteuer in Höhe von 25

Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag führt zu einer real sehr viel höheren Belastung von Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen.

Bei der Bewertung der Abgeltungsteuer ist zu beachten, dass Kapitalerträge „brutto“ besteuert werden (Aufwendungen wie Depotgebühren, Vermögensverwaltungskosten, Schuldzinsen, Negativzinsen etc. werden nicht steuermindernd berücksichtigt, es gibt hierfür nur einen (niedrigen) Pauschbetrag von 1.000 Euro, bei Ehegatten 2.000 Euro). Hinzu kommt, dass Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen und Gewinne aus Termingeschäften zeitlich unbegrenzt und umfassend der Abgeltungsteuer unterliegen (ohne Berücksichtigung von Haltefristen) und dass Verluste nur mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden können, aber z.B. nicht mit Mieterträgen.

Bei einem Zinsertrag ist zusätzlich noch die Inflationsanfälligkeit des angelegten Kapitals zu berücksichtigen. Übersteigt die Inflationsrate die Verzinsung, ergibt sich für den Sparer ein negativer realisierter Anlageerfolg (Realzins). Eine negative reale Einlagenverzinsung war nach einer Untersuchung der Deutschen Bundesbank in den vergangenen Jahrzehnten eher die Regel und nicht die Ausnahme. Selbst in Zeiten normaler Zinsstruktur mit einer die Inflationsrate übersteigenden Verzinsung entspricht die Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag im Ergebnis einer Steuerbelastung von 61,53 Prozent bezogen auf den Realzins, wie folgendes Beispiel zeigt:

Kapital	1.000,00 €
Zinsertrag (3,5 % Marktzins)	35,00 €
Inflationsrate (2 %)	./. 20,00 €
Realzins (1,5 %)	15,00 €
Abgeltungsteuer (25 %)	./. 8,75 €
Solidaritätszuschlag (5,5 %)	./. 0,48 €
Ergebnis nach Steuer und Inflation	5,77 €

Die Belastung der Dividenden und der Veräußerungsgewinne aus Aktienanlagen setzt sich zusammen aus den von der Kapitalgesellschaft auf den Gewinn zu zahlenden Steuern und den auf die Dividende bzw. auf den Veräußerungsgewinn vom Anteilseigner zu zahlenden Steuern.

Kapitalgesellschaft		Anteilseigner	
Gewinn	100,00 €	Dividende	70,18 €
./. GewSt (Hebesatz 400 %)	14,00 €	./. Abgeltungsteuer (25 %)	17,54 €
./. Körperschaftsteuer (15 %)	15,00 €	./. Solidaritätszuschlag (5,5 %)	0,96 €
./. Solidaritätszuschlag	0,82 €	Einkünfte nach Steuern	51,68 €
Steuern des Unternehmens:	29,82 %		
= Thesaurierung/Dividende	70,18 €	Steuerbelastung insgesamt:	48,32 %

Dividenden und Veräußerungsgewinne sind somit wegen der steuerlichen Vorbelastung auf Unternehmensebene schon derzeit äußerst hoch besteuert. Deshalb ist die regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Werbungskosten-Pauschbetrages sachgerecht und auch erforderlich.

Alternativantrag „Sichere und stabile Renten“ der Fraktionen von SPD und SSW (Drucksache 20/2899 (neu))

Stellungnahme:

Wir begrüßen die Forderung zur Stärkung der privaten Altersvorsorge. Entsprechende Maßnahmen, um die private Altersvorsorge wesentlich attraktiver zu gestalten und den Lebensstandard der Bürgerinnen und Bürger im Alter langfristig zu sichern, werden schon lange diskutiert. Eine zügige Verabschiedung und Umsetzung der bereits im Referentenentwurf des BMF genannten Maßnahmen ist aus unserer Sicht sehr wichtig, um die steuerlich geförderte private Altersvorsorge langfristig auf stabile Füße zu stellen.

Auch die Forderung nach entsprechender Kostentransparenz ist nachvollziehbar. Hier wurden allerdings in der Vergangenheit gerade im Bereich der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge hohe Standards aufgebaut (Stichwort: anlegerindividuelle Produktinformationsblätter). Einen Kostendeckel lehnen wir hingegen nicht zuletzt aus ordnungspolitischen Gründen allerdings ab. Komplexität, hohe bürokratische Anforderungen des bestehenden Systems der geförderten privaten Altersvorsorge und starre sowie hohe Garantieregelungen wurden bereits von der auf Bundesebene einberufenen „Fokusgruppe private Altersvorsorge“ als zentrale Parameter erkannt, die letztlich auch als Kostentreiber bei den Produktangeboten im Status quo gewirkt haben. Diese müssen deutlich verringert werden. Eine reine Kostenbegrenzung zulasten der Anbieter reicht daher nicht.

Zugleich muss sich die geförderte Altersvorsorge den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger flexibel anpassen und attraktiv ausgestaltet sein. Lebensmodelle und Erwerbsbiografien der Gegenwart unterscheiden sich von denen früherer Generationen. Somit bedarf es auch flexiblerer Lösungen und weniger starrer Konstrukte, um Anreize zum kontinuierlichen Altersvorsorgeaufbau zu geben. Diese Überlegungen werden mit den Vorschlägen der Fokusgruppe nach einer höheren Flexibilität bei den Anlagemöglichkeiten und Auszahlungsvarianten aufgegriffen. Lebenszyklusorientierte Anlageformen mit alternativen Auszahlungsmodellen, bei denen die Anleger selbst entscheiden können, ob bzw. in welchem Umfang eine lebenslange Auszahlung garantiert werden, sollen nach den Vorstellungen der Fokusgruppe ermöglicht werden. Somit können die Vorsorgenden selbst entscheiden, wo sie ihre individuellen Ausprägungen in der Gesamtabwägung zwischen Sicherheitsniveau und Renditepotential setzen.

Ein Meilenstein zur dringend notwendigen Stärkung der Wertpapierkultur ist aus unserer Sicht daher die Schaffung eines Altersvorsorgedepots ohne Beitragsgarantien, das es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, kostengünstig in verschiedene Anlageformen zu investieren. Nicht zuletzt durch die Förderung „ab dem ersten Euro“ und die geplanten Zulagen für Bürgerinnen und Bürger mit geringeren Einkommen, Berufseinsteiger und Familien wird ein attraktiver (erster) Einstieg in die Anlage in Wertpapieren geschaffen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulf Paetau
Geschäftsführer

Björn Selck
Medien- und Öffentlichkeitsarbeit